

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 09.03.2015 gegründete Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Jugend- Kammermusik Berlin Brandenburg“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- 2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugend-Kammermusik vor allem in den Bundesländern Berlin und Brandenburg aber auch darüber hinaus.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung der Jugend- Kammermusik in Berlin und Brandenburg. Der Zweck des Fördervereins wird verwirklicht unter anderem durch:
 1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (durch Einwerben bei Konzerten und Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen),
 3. die Veranstaltung von Kammermusik-Kursen für Kinder und Jugendliche,
 4. die Veranstaltung von Kammermusik-Workshops für Kinder und Jugendliche,
 5. die Veranstaltung von Musikcamps für Kinder und Jugendliche,
 6. die finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die sich der Kammermusik widmen wollen und zum Aufbringen der erforderlichen Mittel für Unterricht, Workshops oder Camps nicht in der Lage sind.
 7. Einwerben von Sponsoring
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

- 5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und künstlerischer Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Jedes Mitglied muss zur Vereins-Kommunikation über eine gültige e-Mail-Adresse verfügen und diese mit dem Aufnahmeantrag bekanntgeben. Änderungen der e-Mail-Adresse müssen dem Vorstand umgehend bekanntgegeben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindesten aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand
- 7) Weitere Vorstandmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 40% Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung – die ausschließlich mit E-Mail erfolgt - wird gleichzeitig die Tagesordnung mitgeteilt.

- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig und der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt die Versammlungsleitung.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 7) Auf der Mitgliederversammlung wird der Vorstand auf Vorschlag der kassenprüfer der entlastet. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein und zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen.
Bei Beschlußunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Zahlenrücksichten mit einfacher Mehrheit abstimmt.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Bezirk Steglitz – Zehlendorf mit der Auflage es ausschließlich in steuerbegünstigter Weise für die Förderung kultureller Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.03.2015 in der Versammlung der Gründungsmitglieder dieses Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.